

Geschäftsverzeichnisnr. 5511
Entscheid Nr. 131/2013 vom 26. September 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen, in der auf das Steuerjahr 1984 anwendbaren Fassung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 24. Oktober 2012 in Sachen des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung gegen den verstorbenen Jacques Electeur und Yvette Englebert, dessen Ausfertigung am 2. November 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen in der auf das Steuerjahr 1984 anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, dahingehend ausgelegt, dass die Verjährungsfrist, die auf die Klage auf Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit Anwendung findet, am letzten Tag des Monats nach dem Monat, in dem das Landesamt für Arbeitsbeschaffung dem Sozialversicherten das Berechnungsblatt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 4. Juli 1984 zur Ausführung von Kapitel III – Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit – des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen zugeschickt hat, einsetzt, während für die Eintreibung der regularisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die von den Selbständigen zu Beginn oder bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu entrichten sind - obwohl auch in dieser Hypothese die Festlegung des Betrags der regularisierten Beiträge voraussetzt, dass die notwendigen Informationen von einer Steuerverwaltung mitgeteilt wurden -, die Verjährungsfrist am 1. Januar des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die Tätigkeit angefangen hat, einsetzt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass die Verjährungsfrist der Klage auf Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit am letzten Tag des Monats nach dem Monat, in dem das Landesamt für Arbeitsbeschaffung dem Beitragspflichtigen das Berechnungsblatt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses vom 4. Juli 1984 « zur Ausführung von Kapitel III - Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit - des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen » zugeschickt hat, einsetzt, während die Verjährungsfrist der Klage auf Eintreibung der regularisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die von den Selbständigen zu entrichten sind, am 1. Januar des dritten Jahres nach dem Jahr, in dem die Tätigkeit angefangen hat, einsetzt.

B.2.1. Die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen lauteten in der auf das Steuerjahr 1984 anwendbaren Fassung:

« Art. 60. Die Personen, die irgendeinem System der sozialen Sicherheit unterliegen oder in irgendeiner Eigenschaft eine der Leistungen der sozialen Sicherheit beziehen und bei denen der Nettobetrag der zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte mehr als drei Millionen Franken beträgt, sind jedes Jahr verpflichtet, einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit für die Steuerjahre 1983, 1984 und 1985 zu zahlen.

Art. 61. Der Betrag dieses Beitrags wird auf 10 % des steuerbaren Einkommens eines jeden Steuerjahres festgelegt.

In Abweichung von Absatz 1 wird der Betrag des Beitrags auf 25 % des Anteils des Einkommens, der drei Millionen übersteigt, festgesetzt, wenn das Einkommen niedriger als fünf Millionen ist.

Wenn die zur Steuer der natürlichen Personen global steuerbaren Einkünfte, die drei Millionen Franken übersteigen, durch mehrere Personen bezogen werden, wird der Beitrag durch jede von ihnen geschuldet und zu einem Anteil eingetrieben, der dem Verhältnis zwischen den Einkünften, die jeder von ihnen bezogen hat, und den global steuerbaren Einkünften entspricht.

Art. 62. Der Beitrag ist im Voraus vor dem 1. Dezember des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres einzuzahlen.

Falls die Vorauszahlung am 1. Dezember nicht erfolgt oder nicht ausreicht, sind Verzugszinsen ab diesem Datum zum Zinssatz von 1,25 % monatlich zu zahlen, einschließlich des Monats, in dem die Zahlung erfolgt.

Bei einer zu hohen Vorauszahlung werden Aufschubzinsen zum Zinssatz von 1 % je Kalendermonat frühestens ab dem 1. Dezember des Jahres, für das die Vorauszahlung geschuldet ist, zuerkannt.

Bei verspäteter Vorauszahlung wird der Monat, in dem die Zahlung erfolgt ist, nicht berücksichtigt.

Der Monat, in dem dem Betroffenen der Bescheid über die Bereitstellung der zu erstattenden Summe zugesandt wird, wird als vollständiger Monat berechnet.

Art. 63. Der Beitrag kann auf Antrag der in Artikel 60 erwähnten Personen Gegenstand eines Abzugs auf die durch ihren Arbeitgeber geschuldeten Entlohnungen sein, gegebenenfalls für den in Artikel 61 Absatz 3 vorgesehenen Anteil, um auf ihren Namen und für ihre Rechnung eingezahlt zu werden.

Art. 64. Der Beitrag, die Vorauszahlung und die Verzugszinsen werden durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhoben und eingetrieben und für die Arbeitslosenversicherung verwendet.

Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung darf die Eintreibung auf gerichtlichem Wege vornehmen.

Der König legt die technischen und administrativen Bedingungen fest, unter denen das Amt die Erhebung und Eintreibung durchführt. Er darf dem Amt keine umfangreicheren Befugnisse verleihen als diejenigen, die dem Landesamt für soziale Sicherheit anerkannt wurden.

Art. 65. Der König legt die Zahlungsweise des Beitrags an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung fest.

Art. 66. Die öffentlichen Verwaltungen, insbesondere die dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Mittelstands und dem Ministerium der Sozialen Angelegenheiten unterstehenden Verwaltungen, sind verpflichtet, dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Auskünfte zu erteilen, die es zur Anwendung dieses Kapitels benötigt.

Art. 67. Der Beitrag weist die Beschaffenheit eines persönlichen Beitrags auf, der in Ausführung der Sozialgesetzgebung zu zahlen ist.

Seine Berechnungsweise weicht ausnahmsweise von Artikel 23 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger und von Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen ab.

Art. 68. Insofern ihr Betrag nicht höher ist als der tatsächlich geschuldete Betrag, werden der Beitrag und die Vorauszahlung für das Zahlungsjahr von der Gesamtheit der steuerbaren Nettoeinkünfte der verschiedenen Kategorien im Sinne von Artikel 6 des Einkommensteuergesetzbuches abgezogen, ebenso wie die Auslagen im Sinne von Artikel 71 desselben Gesetzbuches.

Art. 69. Artikel 580 des Gerichtsgesetzbuches wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

‘ 12. Streitfälle bezüglich der Verpflichtung der Sozialversicherten, einen Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit aufgrund des Kapitels III des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen zu entrichten. ’

Art. 70. Auf Seiten der Personen im Sinne von Artikel 60, die während des Jahres 1984 Einkünfte aus beweglichem Vermögen bezogen haben, die gemäß Artikel 220*bis* des Einkommensteuergesetzbuches nicht in der jährlichen Erklärung zur Steuer der natürlichen Personen enthalten sein müssen, werden die vorerwähnten Einkünfte aus beweglichem Vermögen dem global steuerbaren Einkommen im Sinne von Artikel 60 hinzugefügt zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit im Sinne dieses Artikels.

Die Personen im Sinne von Absatz 1 müssen ihre Einkünfte aus beweglichem Vermögen in einer Sondererklärung beim Landesamt für Arbeitsbeschaffung gemäß den durch den König festzulegenden Modalitäten angeben.

Wer in gleich welcher Eigenschaft dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung angehört oder Zugang zu den Büroräumen dieses Amtes hat, ist verpflichtet, die im vorstehenden Absatz

erwähnten Auskünfte absolut geheim zu halten und darf sie nicht außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Bestimmungen dieses Kapitels verwenden.

Art. 71. Der königliche Erlass Nr. 55 vom 16. Juli 1982 zur Festlegung eines besonderen und einmaligen Beitrags zur sozialen Sicherheit für 1982, der durch den königlichen Erlass Nr. 125 vom 30. Dezember 1982 abgeändert wurde, und der königliche Erlass Nr. 124 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung eines besonderen und einmaligen Beitrags zur sozialen Sicherheit für 1983 werden aufgehoben.

Art. 72. In Bezug auf die Personen im Sinne von Artikel 60 werden die Artikel 29 bis 31 des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen unwirksam ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach demjenigen, in dem dieses Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist.

Spätestens zwei Monate nach der Umwandlung der Staatsanleihen, die in Anwendung von Artikel 30 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. Februar 1981 Gegenstand einer namentlichen Eintragung ins Hauptbuch der Staatsschuld waren, in Inhaberobligationen oder nach der Freigabe der Industrieobligationen oder der Aktien, die in Anwendung von Artikel 30 § 2 desselben Gesetzes für Rechnung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt worden sind, müssen die Personen, die die Bestimmungen von Absatz 2 von Artikel 3 der in Artikel 70 erwähnten königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 geltend gemacht haben, eine zusätzliche Vorauszahlung in Höhe eines Betrags leisten, der demjenigen entspricht, für den sie der Verpflichtung zur Zeichnung von Staatsanleihen und/oder Aktien oder Obligationen unterlagen.

Artikel 62 Absatz 2 ist nicht anwendbar, insofern die unzureichende Vorauszahlung sich aus der Anwendung der Bestimmungen von Absatz 2 von Artikel 3 der vorerwähnten königlichen Erlasse Nrn. 55 und 124 ergab, sofern die im vorstehenden Absatz vorgesehene Verpflichtung eingehalten wird.

Art. 73. Die Artikel 60 bis 69 und 71 dieses Gesetzes treten am 4. August 1982 in Kraft ».

B.2.2. Artikel 2 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 4. Juli 1984 bestimmt:

« Anhand der Auskünfte, die insbesondere durch die in Artikel 66 des Gesetzes erwähnten öffentlichen Verwaltungen erteilt wurden, schickt das Landesamt für Arbeitsbeschaffung den Personen, die dem Sonderbeitrag unterliegen, ein Berechnungsblatt mit Angabe des Betrags des geschuldeten Beitrags, der Elemente, auf denen der Beitrag festgesetzt wird, des etwaigen durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung zu erhaltenden oder zu erstattenden Restbetrags und der Verzugszinsen bezüglich dieses Restbetrags.

Der Restbetrag muss durch die Personen, die dem Sonderbeitrag unterliegen, spätestens am letzten Tag des Monats nach demjenigen, in denen ihnen das Berechnungsblatt übermittelt wurde, beglichen werden ».

B.2.3. Der Kassationshof hat geurteilt, dass aufgrund der Artikel 60, 64 Absatz 1 und 66 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. Dezember 1983 in Verbindung mit Artikel 2 des königlichen Erlasses zu dessen Ausführung « die Verjährung der Klage auf Eintreibung des Sonderbeitrags

zur sozialen Sicherheit erst bei Ablauf der [in Absatz 2 dieses Artikels 2 erwähnten] Zahlungsfrist beginnt » (Kass., 27. Juni 2011, *Pas.*, 2011, Nr. 428; 5. März 2012, *JTT*, 2012, SS. 231-234).

Er hat ferner präzisiert, dass « das Landesamt für Arbeitsbeschaffung die Beitreibung nicht vornehmen kann, solange die Steuerschuld des Beitragspflichtigen nicht endgültig festgelegt ist, sodass im Falle einer Steuerbeschwerde oder eines Steuereinspruchs die Verjährungsfrist erst bei Ablauf des Monats nach demjenigen, in dem ein neues Berechnungsblatt auf der Grundlage der endgültigen Steuerentscheidung dem Schuldner des Sonderbeitrags durch das Landesamt zugesandt wurde, beginnt » (Kass., 5. März 2012, vorerwähnt; 4. Oktober 2010, *Pas.*, 2010, Nr. 574)].

In dieser Auslegung beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidungsfrage.

B.3. Die regularisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige bei dem Beginn oder der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit schulden, beruhen auf Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen.

Der vorerwähnte Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 bestimmte in der Fassung, die zum Zeitpunkt des dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts galt:

« Der König legt fest, wie die Beiträge berechnet werden, wenn es infolge des Beginns oder der Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit unmöglich ist, sie auf der Grundlage der Einkünfte des Bezugsjahres im Sinne von § 2 zu berechnen.

Hierzu präzisiert Er, was unter dem Beginn oder der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit im Sinne dieses Paragraphen zu verstehen ist ».

Die Artikel 40 und 41 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Ausführung des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen » bestimmten zum Zeitpunkt des dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts:

« Art. 40. Im Falle des Beginns oder der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Sinne von Artikel 38 § 1 zahlt der Beitragspflichtige vorläufig:

1. wenn er zur allgemeinen Beitragsgruppe im Sinne von Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 gehört, die in diesem Artikel vorgesehenen Beiträge, die berechnet werden auf:

a) das Mindesteinkommen im Sinne des genannten Artikels 12 § 1, wenn es sich um eine Hilfskraft, um einen Rechtsanwaltspraktikanten oder eine Witwe, die eine Hinterbliebenenpension aufgrund des Pensionssystems der Selbständigen oder der Arbeitnehmer erhält, handelt;

b) ein Einkommen von 200 000 Franken, wenn es sich um einen anderen Beitragspflichtigen handelt;

2. wenn die Beschäftigungsbedingungen bedeuten, dass der Beitragspflichtige zur Beitragsgruppe im Sinne von Artikel 12 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 gehören könnte, die Beiträge im Sinne von Artikel 12 § 2 Absatz 2 Nr. 2 des königlichen Erlasses Nr. 38, berechnet auf ein Einkommen von 32 724 Franken;

3. wenn sich Artikel 13 § 1 oder § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 auf den Beitragspflichtigen bezieht, die Beiträge, die durch die für ihn geltende Bestimmung vorgeschrieben sind, berechnet auf ein Einkommen von 32 724 Franken.

§ 2. Die Einkommensbeträge, auf deren Grundlage die Beiträge im Sinne von § 1 berechnet werden, werden den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gemäß Artikel 14 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 angepasst.

Zur Anwendung dieser Bestimmung ist davon auszugehen, dass der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) erwähnte Betrag von 200 000 Franken einen Betrag darstellt, der bereits dem Schwellenindex 142,75 angepasst wurde.

§ 3. Auf der Grundlage objektiver Elemente kann das Landesinstitut es verheirateten Frauen, Witwen und Studenten im Sinne von Artikel 37 § 1 auf deren Antrag hin vorläufig erlauben:

a) entweder keine Beiträge zu zahlen, wenn ihr voraussichtliches Einkommen weniger als 32 724 Franken betragen wird;

b) oder einen Beitrag zu zahlen in Höhe dessen, was auf der Grundlage eines 77 472 Franken pro Beitragspflichtigen im Sinne von Artikel 12 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 geschuldet wird, wenn ihr voraussichtliches Einkommen nicht höher als dieser Betrag sein wird;

c) oder den in § 1 Buchstabe a) vorgesehenen Beitrag zu zahlen, wenn ihr voraussichtliches Einkommen nicht höher sein wird als das Mindesteinkommen im Sinne von Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38.

Die Beträge von 32 724 Franken und von 77 472 Franken werden gemäß Artikel 14 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 angepasst.

Art. 41. § 1. Die Beiträge werden erhoben auf der provisorischen Grundlage im Sinne von Artikel 40, solange es kein Bezugsjahr im Sinne von Artikel 11 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 gibt.

Das erste dieser Bezugsjahre ist dasjenige, das vier beitragspflichtige Quartale seit dem Beginn der Tätigkeit im Sinne von Artikel 38 § 1 umfasst.

§ 2. Die vorläufigen Beiträge in Bezug auf den Zeitraum vor dem Jahr, für das die Beiträge auf der Grundlage der Einkünfte eines Bezugsjahres gemäß § 1 bestimmt werden können, werden regularisiert auf der Grundlage der Berufseinkünfte des ersten Kalenderjahres nach demjenigen, in dem die Tätigkeit im Sinne von Artikel 38 § 1 begonnen hat.

Wenn der Beginn der Tätigkeit im ersten Quartal liegt, erfolgt die Regularisierung auf der Grundlage der Einkünfte des Jahres, in dem die Tätigkeit begonnen hat.

§ 3. Wenn die Tätigkeit endet, bevor ein Kalenderjahr mit vier beitragspflichtigen Quartalen vorliegt, das als Grundlage für die Regularisierung im Sinne von § 2 dienen kann, gelten die vorläufigen Beiträge als endgültig, jedoch mit folgenden Vorbehalten:

1. der Beitrag im Sinne von Artikel 40 § 1 Nr. 1 Buchstabe b) wird auf den in Artikel 12 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vorgesehenen Mindestbeitrag herabgesetzt;

2. wenn es sich um den Beginn einer Tätigkeit im Sinne von Artikel 40 § 1 Nr. 2 oder Nr. 3 handelt, kann das Landesinstitut die Rückzahlung der vorläufigen Beiträge genehmigen, wenn aus objektiven Elementen hervorgeht, dass die selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie während eines Jahres mit vier beitragspflichtigen Quartalen ausgeübt worden wäre, nicht wenigstens das Mindesteinkommen abgeworfen hätte, ab dem die Personen im Sinne von Artikel 12 § 2 beziehungsweise Artikel 13 des königlichen Erlasses Nr. 38 beitragspflichtig sind;

3. verheiratete Frauen, Witwen und Studenten im Sinne von Artikel 37 § 1 können auf ihren Antrag hin und mit dem Einverständnis des Landesinstituts die Rückzahlung der vorläufigen Beiträge oder die Begrenzung dieser Beiträge auf den in Artikel 40 § 3 Buchstabe b) vorgesehen Betrag erhalten, wenn aus objektiven Elementen hervorgeht, dass ihre selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie während eines Jahres ausgeübt wurde, das vier beitragspflichtige Quartale umfasst, ein Einkommen abgeworfen hätte, das je nach Fall unter 32 724 Franken gelegen hätte oder nicht höher als 77 472 Franken gewesen wäre.

Die vorstehend angeführten Beträge werden gemäß Artikel 14 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 angepasst ».

Artikel 49 desselben königlichen Erlasses bestimmte zum Zeitpunkt des dem vorliegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts:

«Für die Regularisierungsbeiträge, die im Falle des Beginns der Beschäftigung gemäß Artikel 41 § 2 geschuldet sind, beginnt die in Artikel 16 des königlichen Erlasses Nr. 38 festgelegte Verjährungsfrist am 1. Januar des dritten Jahres nach demjenigen, in dem die Tätigkeit angefangen hat.

Die Anwendung der im vorigen Absatz festgelegten Regel darf jedoch nicht zur Folge haben, dass die Regularisierungsbeiträge bezüglich eines bestimmten Jahres vor den vorläufigen Beiträgen bezüglich desselben Jahres verjährt sind ».

B.4. In seinem Entscheid Nr. 177/2009 vom 12. November 2009 erkannte der Gerichtshof:

« B.5.1. Durch die Einführung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit wollte der Gesetzgeber ‘ die Last der wirtschaftlichen und finanziellen Gesundung des Landes entsprechend den Mitteln eines jeden verteilen ’, indem er das ‘ Aufkommen dieses besonderen und einmaligen Solidaritätsbeitrags für den am härtesten betroffenen Bereich der sozialen Sicherheit, nämlich die Arbeitslosenversicherung ’ vorsah (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758/1, S. 22).

B.5.2. Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit unterscheidet sich in mehrerlei Hinsicht von den regularisierten ordentlichen Beiträgen zur sozialen Sicherheit, die die Selbständigen zu Beginn oder bei der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit im Sinne von Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zu entrichten haben.

Mit dem erstgenannten Beitrag wurde die Solidarität zwischen den Sozialversicherten angestrebt, und sein Aufkommen wird zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung verwendet. Die Sozialbeiträge im Sinne des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967, zu denen die regularisierten Beiträge gehören, dienen dazu, die Gewährung der Sozialleistungen zu finanzieren, die grundsätzlich den Personen zugute kommen, die die Beiträge entrichten.

Die Berechnungsweise des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit weicht von derjenigen der Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 (Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983) ab. Der Betrag des Ersteren entspricht einem Prozentsatz des steuerbaren Einkommens, das mehr umfasst als die Berufseinkünfte des Beitragspflichtigen, während Letztere grundsätzlich nur auf der Grundlage der Berufseinkünfte der Selbständigen berechnet werden (Artikel 11 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 und Artikel 41 § 2 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967).

Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit wird durch das LAAB erhoben. Die Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 werden durch die Sozialversicherungskassen für Selbständige, denen die Beitragspflichtigen angeschlossen sind, oder durch die innerhalb des Landesinstituts der Sozialversicherungen für Selbständige gegründete Nationale Sozialversicherungshilfskasse für Selbständige erhoben.

Der Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit muss Gegenstand einer vorläufigen Einzahlung vor dem 1. Dezember des Jahres sein, das dem Steuerjahr vorangeht (Artikel 62 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983). Die ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die Selbständige zu Beginn oder bei der Wiederaufnahme einer Tätigkeit zahlen müssen, werden auf einer pauschal festgelegten provisorischen Grundlage erhoben und entsprechend den tatsächlich während der betreffenden Jahre erzielten Einkünften regularisiert (Artikel 40 und 41 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1967).

Schließlich unterscheidet sich das System der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit (Artikel 68 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983) von demjenigen der Beiträge im Sinne von Artikel 16 § 2 Absatz 1 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 (Artikel 52 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992).

B.6.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verjährungsfristen unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von einer Diskriminierung könnte nur die Rede sein,

wenn der sich aus der Anwendung dieser Verjährungsfristen ergebende Behandlungsunterschied zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.6.2. Die zwischen den beiden Kategorien von Beiträgen bestehenden objektiven Unterschiede reichen nicht aus, um es im Verhältnis zur Zielsetzung zu rechtfertigen, dass die Zahlung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit während der gemeinrechtlichen Frist verlangt werden kann, während die Beitreibung der regularisierten ordentlichen Beiträge zur sozialen Sicherheit, die die Selbständigen zu Beginn oder bei der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu entrichten haben, in fünf Jahren verjährt; die Anwendung der gemeinrechtlichen Verjährung auf den erstgenannten Beitrag verletzt auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Sozialversicherten, die ihn schulden, indem ihr Vermögen während einer großen Anzahl von Jahren in der Ungewissheit gehalten wird, zumal dieser Beitrag nur ausnahmsweise eingeführt wurde, um in einer Zeit der Wirtschaftskrise die Schwierigkeiten in der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung zu bewältigen.

B.6.3. Überdies ist die Klage auf Beitreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit eine persönliche Klage im Sinne von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, so dass die damit verbundene Verjährungsfrist erst an dem Tag einsetzt, an dem die Verpflichtung zur Zahlung des besagten Beitrags einforderbar wird.

Das LAAB ist erst imstande, das Bestehen einer Forderung bezüglich dieses Beitrags oder dessen Betrag festzustellen, wenn gewisse öffentliche Verwaltungen ihm die erforderlichen Auskünfte erteilt haben (Artikel 66 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983). Und erst ‘ anhand dieser Auskünfte ’ wird es ‘ den Personen, die den Sonderbeitrag zahlen müssen, ein Berechnungsblatt mit Angabe des Betrags des geschuldeten Beitrags, der Elemente, auf deren Grundlage der Beitrag festgesetzt wurde, des gegebenenfalls durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung zu erhebenden oder zu erstattenden Restbetrags und der Verzugszinsen bezüglich dieses Restbetrags zusenden ’, wobei dieser ‘ spätestens am letzten Tag des Monats nach demjenigen der Zusendung des Berechnungsblatts gezahlt werden muss ’ (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 4. Juli 1984 ‘ zur Ausführung von Kapitel III - Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit - des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen ’).

Erst bei Ablauf dieser Zahlungsfrist setzt die vorerwähnte Verjährungsfrist der Beitreibungsklage zugunsten desjenigen, der den Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit schuldet, ein.

B.6.4. Der Behandlungsunterschied ist diskriminierend.

B.7.1. Diese Diskriminierung ergibt sich jedoch nicht aus Artikel 16 § 2 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1984 abgeänderten Fassung. Wie der Hof in B.3.1 festgestellt hat, weist diese Bestimmung nämlich keine Verbindung zur Eintreibung der Sonderbeiträge zur sozialen Sicherheit auf.

Die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der dem vorliegenden Richter unterbreitenden Fakten in Kraft war, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern darin keine spezifische Verjährungsfrist für die Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit vorgesehen ist.

B.7.2. Da die in B.7.1 festgestellte Lücke in den vorerwähnten Artikeln 60 bis 73 enthalten ist, obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch den Hof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, wobei diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, damit diese Bestimmungen unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden können. Folglich obliegt es dem vorlegenden Richter, die Verjährungsfrist von fünf Jahren anzuwenden ».

B.5.1. Wie der Ministerrat hervorhebt, rechtfertigt es die spezifische Beschaffenheit der Berechnungsweise des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit grundsätzlich, dass bei der Verjährungsfrist der Eintreibung dieses Beitrags die Notwendigkeit berücksichtigt wird, die Auskünfte von der Steuerverwaltung oder aber vom Steuerpflichtigen selbst zu erhalten.

B.5.2. Während der Vorarbeiten zum fraglichen Gesetz hat der Minister der Beschäftigung und der Arbeit diesbezüglich Folgendes hervorgehoben:

« Die Informationen werden dem LAAB automatisch durch die Steuerverwaltung erteilt, und [...] die Finanzdienste teilen alle Auskünfte mit, über die sie diesbezüglich verfügen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 758/15, S. 78).

Während der Erörterungen im Senat bemerkte der Minister ferner:

« Die erforderliche Zusammenarbeit mit den Finanzbeamten ist aufgebaut worden und verläuft zufriedenstellend.

[...]

- Eine Zusammenarbeit besteht diesbezüglich zwischen dem LAAB und dem Finanzministerium.

- Das Finanzamt übermittelt dem LAAB eine Liste der Personen mit Einkünften von mehr als 3 Millionen Franken.

- Das LAAB befragt dann die Steuerpflichtigen, die seines Erachtens den Beitrag nicht entrichtet haben, bezüglich der Gründe für die unterlassene Beitragszahlung (zum Beispiel wenn sie nicht dem LASS-System unterliegen) » (*Parl. Dok.*, Senat, 1983-1984, Nr. 604/2, SS. 86-88).

B.5.3. Es ist also nicht unvernünftig, die Verjährung der Klage auf Eintreibung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit grundsätzlich am Ende des Monats nach demjenigen, in dem das Berechnungsblatt dem Beitragspflichtigen durch das LAAB zugesandt wurde, beginnen zu lassen.

B.6. Der Anfangszeitpunkt einer Verjährungsfrist darf jedoch nicht vollkommen der Willkür einer der Parteien überlassen werden und darf ebenfalls nicht ausschließlich von der Zeit

abhängen, die die Behörden benötigen, um sich untereinander abzusprechen und ihre Entscheidung zu treffen (siehe EuGHMR, 6. November 2008, *Kokkinis* gegen Griechenland, §§ 34 und 35). Das Bemühen, Rechtsunsicherheit zu vermeiden, erfordert es hingegen, dass der Zeitpunkt des Beginns oder des Ablaufens der Verjährungsfristen klar definiert ist und mit konkreten und objektiven Fakten zusammenhängt.

In der Auslegung durch den vorlegenden Richter führt die fragliche Bestimmung jedoch dazu, dass der Beginnzeitpunkt der Verjährungsfrist für die Eintreibungsklage des LAAB nur von dem Augenblick abhängt, zu dem dieses beschließt, dem Steuerpflichtigen sein Berechnungsblatt zu übermitteln, wobei dieser Zeitpunkt durch Nachlässigkeiten hinausgezögert werden kann oder - wie im vorliegenden Fall - durch eine schlechte Kommunikation zwischen den Dienststellen der Steuerverwaltung und den Dienststellen des LAAB.

B.7. Aus den in B.4 dargelegten Gründen reichen die anderen objektiven Unterschiede zwischen dem Sonderbeitrag zur sozialen Sicherheit und den regularisierten ordentlichen Beiträgen zur sozialen Sicherheit nicht aus, um den fraglichen Behandlungsunterschied zu rechtfertigen.

B.8. Die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen, in der zum Zeitpunkt des dem vorlegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts anwendbaren Fassung, sind folglich nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie es dem LAAB ermöglichen, unbeschadet der Ursachen für eine Unterbrechung und Aussetzung der Verjährung die Zahlung des Sonderbeitrags zur sozialen Sicherheit über eine angemessene Frist ab dem Vollstreckungsdatum der Heberolle des betreffenden Jahres hinaus zu fordern.

Da die in B.6 und B.7 festgestellte Lücke in den vorerwähnten Artikeln 60 bis 73 enthalten ist, obliegt es dem vorlegenden Richter, der durch den Gerichtshof festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende zu setzen, wobei diese Feststellung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, damit diese Bestimmungen unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung angewandt werden.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 60 bis 73 des Gesetzes vom 28. Dezember 1983 zur Festlegung von steuerrechtlichen Bestimmungen und Haushaltsbestimmungen, in der zum Zeitpunkt des dem vorliegenden Richter unterbreiteten Sachverhalts anwendbaren Fassung, verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie keine angemessene Verjährungsfrist ab dem Datum der Vollstreckbarerklärung der Heberolle des betreffenden Jahres vorsehen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels